Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 11

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Badisches

Gesetz- und Verordnungsblatt

1942

Ausgegeben zu Karlsruhe, den 30. Juni 1942

Nr. 11

Inhalt:

Anordnung des Reichsstatthalters in Baden über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Verordnung des Ministers des Innern über den Transport von Leichen.

Anordnung des Reichsstatthalters in Baden über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 23. Juni 1942.

Auf Grund der Nr. V der Durchführungsvorschriften über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 12.7. 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 771) bestimme ich unter Aufhebung meiner Anordnung über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 3.1.1938 (Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1) mit Zustimmung des Reichsministers des Innern:

I.

Ich übertrage auf Widerruf die Ausübung des Rechts

- a) zur Ernennung, zur Änderung der Amtsbezeichnung bei Verbleib in der bisherigen Besoldungsgruppe, zur Einweisung in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung,
- b) zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit,
- c) zur Wiederverwendung der in den Wartestand versetzten Beamten,
- d) zur Entlassung, zur Versetzung in den Ruhestand und zur Ausfertigung der bei Übertritt in den Ruhestand zu erteilenden Urkunde
- zu a d: Soweit die Ausübung dieser Befugnisse durch Anordnungen der Obersten Reichsbehörden mir übertragen ist —

hinsichtlich der plan- und nichtplanmäßigen, auch der kommissarischen Reichsbeamten meines Dienstbereichs wie folgt weiter:

- 1. für die Beamten
 - a) der badischen Besoldungsgruppen A 4 b 1 bis A 4 b 3 in der zuletzt genannten Gruppe jedoch nur, soweit die Fußnoten 4 und 5 Anwendung finden —,

- b) in den Geschäftsbereichen des Reichsministers des Innern, des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, des Reichswirtschaftsministers und, soweit es sich um die Beendigung des Beamtenverhältnisses handelt, des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda auch der badischen Besoldungsgruppen A2d bis A3c,
- c) der Besoldungsgruppen A2d bis A4a des Anhangs zur badischen Besoldungsordnung sowie
- d) für die in den Gruppen A4b1 und A4b2 der Reichsbesoldungsordnung in der Fassung vom 29.1.1940 (Reichgesetzblatt I Seite 303) aufgeführten Lehrer an den öffentlichen Volksschulen

auf den Ministerpräsidenten;

2. für die Beamten

- a) der badischen Besoldungsgruppen A4b3 (ohne die Fußnoten 4 und 5) bis A11,
- b) der Besoldungsgruppen A4b1, A5a und A7a des Anhangs zur badischen Besoldungsordnung sowie
- c) für die in den Gruppen A 4 c 1 und A 4 c 2 der Reichsbesoldungsordnung in der Fassung vom 29. 1. 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 303) aufgeführten Lehrer an den öffentlichen Volksschulen und
- d) für die nichtplanmäßigen Beamten des Höheren Dienstes, soweit sich für diese die Reichsminister die Ausübung des Rechts nicht vorbehalten haben,

auf die jeweils zuständigen Minister, Staatskanzlei

auf den Ministerpräsidenten;

3. für die Beamten des staatlichen gehobenen Polizeiverwaltungsdienstes der Reichsbesoldungsgruppen A4b und A4c

auf den Minister des Innern:

für den Geschäftsbereich der Badischen | 4. für die Beamten des staatlichen mittleren und einfachen Polizeiverwaltungsdienstes der Reichsbesoldungsgruppen A 4 d bis A 10 b auf die Polizeiverwalter.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 16. August 1937 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. Juni 1942.

Der Reichsstatthalter in Baden Robert Wagner

Verordnung über den Transport von Leichen.

Vom 25. Juni 1942.

§ 3 der Verordnung über den Transport von Leichen vom 1. Februar 1888 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49) in der Fassung der Verordnungen vom 23. April 1907 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 176), 24. April 1915 (Gesetzund Verordnungsblatt Seite 77) und 5. Juli 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 411) erhält mit Wirkung vom 1. Juli 1942 die nachstehende Fassung:

..§ 3

- (1) Der Leichenpaß darf nur für solche Leichen erteilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind:
- a) eine Sterbeurkunde oder eine beglaubigte Abschrift aus dem Sterbebuch,
- b) das Zeugnis eines in Deutschland approbierten Arztes, das enthalten muß:
 - 1. Name und Stand des Toten,
 - 2. Angabe der Krankheit, an der er gestorben ist (und zwar Grundkrankheit und unmittelbare Todesursache),
 - 3. Todestag,
 - 4. eine Erklärung darüber, ob nach der Überzeugung des Arztes der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ob insbesondere eine ansteckende Krankheit vorgelegen hat oder nicht, ob der Tod durch Gewalteinwirkung (Unfall oder Verbrechen) eingetreten ist und ob sich ein Verdacht auf eine strafbare Handlung ergeben hat,
- c) ein Ausweis über die vorschriftsmäßig erfolgte Einsargung der Leiche.

- d) in Fällen des § 159 der Strafprozeßordnung die von der Staatsanwaltschaft oder vom Amtsrichter ausgestellte schriftliche Genehmigung der Beerdigung.
- (2) Bei Angehörigen der Wehrmacht, der Waffen-44, der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz und des Reichsarbeitsdienstes werden die in Absatz 1 Buchstabe a und b geforderten Ausweise durch eine Bescheinigung der zuständigen Wehrmacht-Sanitätsdienststelle oder der für den genannten Personenkreis sonst zuständigen Sanitätsdienststellen ersetzt. Die nach Absatz 1 Buchstabe d vorzulegende schriftliche Beerdigungsgenehmigung des Staatsanwalts oder des Amtsrichters wird bei Wehrmachtangehörigen durch eine Bescheinigung des Wehrmachtgerichts, bei Angehörigen der Waffen-44 oder der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz durch eine Bescheinigung des 44-Gerichts oder des 44- und Polizeigerichts ersetzt.
- (3) Falls der Tod auf Cholera, Aussatz, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Papageienkrankheit, Diphtherie, Ruhr, Scharlach, Typhus, Paratyphus, Milzbrand oder Rotz zurückzuführen ist oder der Verdacht vorliegt, daß eine dieser Krankheiten den Tod herbeigeführt hat, so muß dem Zeugnis nach Absatz 1 Buchstabe b ein Vermerk des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes beigefügt sein, daß Bedenken gegen die Beförderung der Leiche nicht bestehen. Für den Bereich der Wehrmacht, der Waffen-44, der Polizei und des Reichsarbeitsdienstes sind deren Sanitätsdienststellen hierfür zuständig."

Karlsruhe, den 25. Juni 1942.

Der Minister des Innern Pflaumer

Druck und Verlag: Malsch & Vogel in Karlsruhe